

Förderung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Ausgangslage und Zielsetzung

In den letzten Jahren entscheiden sich Kirchengemeinden immer öfter, eine engere Kooperation oder auch einen Zusammenschluss mit benachbarten Gemeinden zu suchen. Der Anstoß dazu kommt manchmal von außen (bedingt durch die bekannten demografischen, finanziellen und personellen Herausforderungen). Sehr häufig stammt der Impuls aber auch von den beteiligten Kirchenvorständen selbst, die erkennen, dass gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ihren Gemeinden bei der Erfüllung ihres Auftrags helfen. So entstehen beispielsweise attraktivere Angebote durch eine abgestimmte Konfirmanden- oder Chorarbeit, eine Entlastung durch Zusammenarbeit der Gemeindebüros oder finanzielle Spielräume durch gemeinsam genutzte Gebäude. Geleitet von der Einsicht „Jede Gemeinde ist ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche“ arbeiten Kirchengemeinden zusammen, entsprechend dem paulinischen Bild vom Leib Christi (1. Kor. 12).

Das Kirchenrecht der EKHN bietet hierzu eine vielfältige Palette kirchengemeindlicher Kooperationsmöglichkeiten, die ein unterschiedliches Maß von örtlicher Selbständigkeit und verbindlicher Gemeinsamkeit anbieten. Diese Formen der Zusammenarbeit sind kein Selbstzweck, sondern haben dem Auftrag der Kirche zu dienen. Sie sind immer wieder auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Um den sich verändernden Anforderungen und den Nachfragen aus Gemeinden und Dekanaten Rechnung zu tragen, hat die Kirchenleitung daher ein Projekt zur Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in der EKHN eingesetzt. Hierbei geht es darum, passgenaue Möglichkeiten anbieten zu können, die (Gestaltungs-) Spielräume für eine gemeinsame Erfüllung des Auftrags zur Bezeugung des Evangeliums in den konstitutiven Handlungsfeldern eröffnen oder bei notwendigen Abbauprozessen gewährleisten. Dazu sollen folgende Zielrichtungen berücksichtigt werden:

- die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten;
- gemeindliche Identitäten durch Erhalt von Partizipation und Entscheidungsfähigkeit bewahren und fördern;
- Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern;
- Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen.

In der einleitenden Konzeptionsphase des Projekts wurden nach einer systematisierenden Bestandsaufnahme exemplarischer Kooperationsbeispiele verschiedene Prüf- und Ermöglichungsaufträge der Kirchenleitung bearbeitet. Am Ende dieser Phase stand im Oktober 2015 die Veröffentlichung der Arbeitshilfe „Miteinander mehr erreichen“ mit einem Überblick über die derzeitigen Gestaltungsmöglichkeiten und die ins Auge gefassten Aspekte für deren Weiterentwicklung.

In der anschließenden Umsetzungsphase ging es um die Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Anpassung und Ergänzung der vorhandenen strukturellen und gesetzlichen Regelungen. Über die Begleitung unterschiedlicher Kooperationsprozesse sowie die Vernetzung der beteiligten Akteure in Workshops und einer projektbegleitenden Resonanzgruppe konnten wichtige Gesichtspunkte aus der kirchengemeindlichen Praxis berücksichtigt werden. Dabei zeichneten sich Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit als zentrale Erfolgsfaktoren ab. Kirchliche Regionalentwicklung kann nur gelingen, wenn sie von den Menschen des betroffenen Lebens- und Sozialraums so gestaltet werden kann, wie sie es als für ihre jeweilige Situation passend empfinden. Weitere Impulse lieferten die Kontakte mit den Planungsverantwortlichen anderer Landeskirchen, insbesondere ein Fachtag im September 2016 zum Austausch mit Referenten aus Kurhessen-Waldeck, Württemberg und Hannover zu den dort in Entwicklung befindlichen neuen Kooperationsformen.

Weiterentwicklung der Möglichkeiten kirchengemeindlicher Zusammenarbeit

Auf der Grundlage der Projektergebnisse beabsichtigt die Kirchenleitung, in der Herbsttagung der Kirchensynode 2017 den Entwurf eines Kirchengesetzes vorzulegen, das die Möglichkeiten kirchengemeindlicher Zusammenarbeit erweitern und die inhaltliche Gestaltung kirchlichen Lebens im Sozialraum unterstützen soll. Im Hinblick auf eine transparente Darstellung und die langfristige Rezeption wird vorgeschlagen, die bislang auf verschiedene Kirchengesetze verteilten Regelungen an einem Ort zusammen zu fassen und das derzeitige Verbandsgesetz zu einem Gesetz über die regionale Zusammenarbeit auszubauen. Dabei würden die kirchliche Arbeitsgemeinschaft und der Kirchengemeindeverband als bewährte rechtliche Formen erhalten bleiben und bestehende Verbindungen in ihrem Bestand nicht verändert. Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten sollen durch ergänzende Bestimmungen zur nachbarschaftlichen Zusammenarbeit in Kooperationsräumen sowie durch Implementierung von Anreizsystemen eröffnet werden. Als bislang fehlende Übergangsform zwischen der Kooperation selbständiger Kirchengemeinden und dem Gemeindezusammenschluss soll zudem die Möglichkeit zur Bildung einer Kirchengemeinde mit teilselbständigen Ortskirchengemeinden neu entwickelt werden.

Zusammenarbeit in Kooperationsräumen

Die Förderung der Zusammenarbeit ist nach Artikel 17 der Kirchenordnung zentraler Gestaltungsauftrag des Dekanats. Viele Dekanate unterstützen daher den Trend zur Bildung von Kooperationsräumen und nutzen diese auch zur Stellenverteilung. Motor sind häufig Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Zuständigkeit nicht mehr auf die eigene Gemeinde beschränkt sehen und stattdessen als Pfarrteam gemeinsam Verantwortung für mehrere Kirchengemeinden wahrnehmen wollen. Aber auch Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher stoßen zur Zusammenarbeit an. Diese strahlt auf die beteiligten Kirchenvorstände aus, die die Möglichkeiten zur Entlastung oder inhaltlichen Schwerpunktbildung nutzen. Gemeinden können so ihre Zusammengehörigkeit als einander ergänzende Glieder vertiefen, eine eigene regionale Identität formen und von der Öffentlichkeit anders wahrgenommen werden.

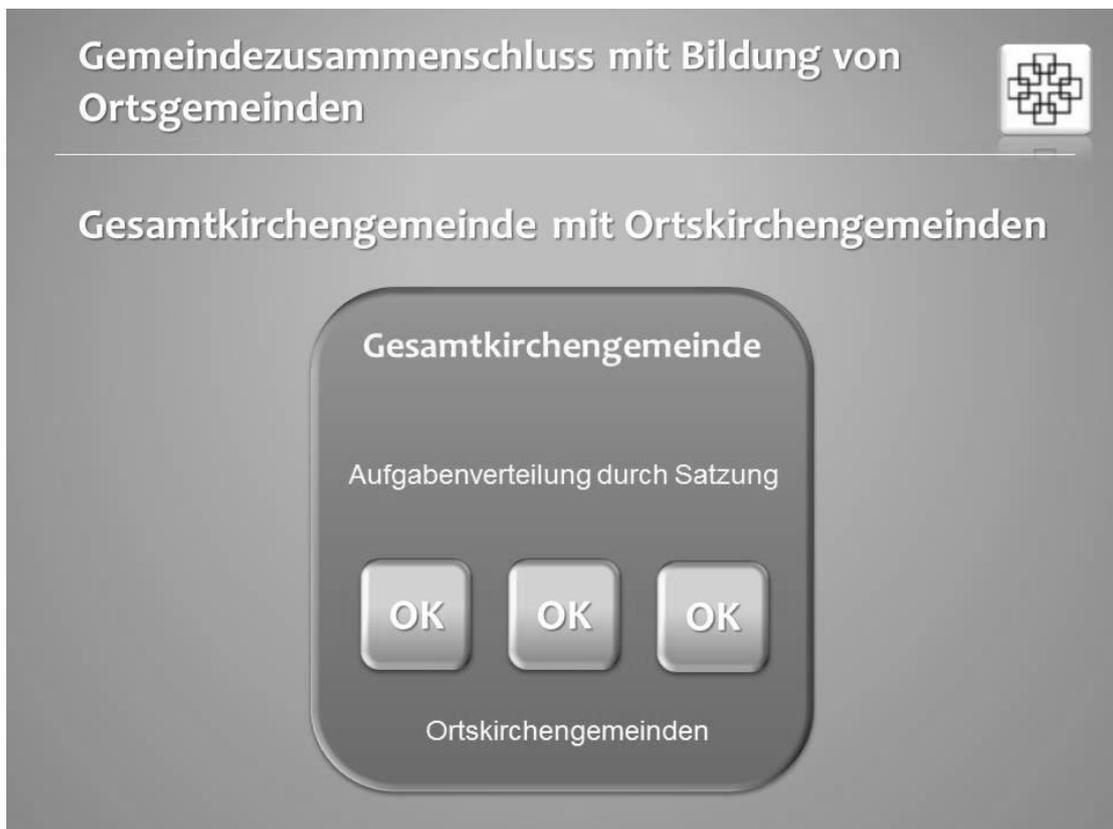


Für die inhaltliche Zusammenarbeit in selbstgesteuerten Kooperationsräumen gilt es im Rahmen des geplanten Gesetzes zu klären, welche zusätzlichen, über die bisherigen Regelungen zur Arbeitsgemeinschaft hinausgehende Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sinnvoll und hilfreich sein könnten. Zur Unterstützung hat die Kirchenleitung in Aufnahme der Ergebnisse der Diskussion um das Pfarrbild eine Prüfung beauftragt, inwieweit sich eine Verwaltungsunterstützung in kirchengemeindlichen Kooperationen (z.B. in gemeinsamen Gemeindebüros) ermöglichen lässt. Im Unterschied zu anderen evangelischen Landeskirchen soll dabei auf die verpflichtende Einführung einer zusätzlichen Strukturebene zwischen Kirchengemeinde und Dekanat verzichtet werden.

Die Ausgestaltung von Kooperationsräumen hat neben der kirchengemeindlichen Kooperationsebene besonders auch die pfarrdienstliche Zusammenarbeit in den Blick zu nehmen. Hier soll im Zusammenhang der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 die Möglichkeit einer regionalen Zuweisung von Gemeindepfarrstellen als neues Gestaltungselement eingeführt werden. Der Pfarrdienst könnte – wo gewünscht – sozialräumlich orientiert auch in Pfarrteams organisiert werden.

Gemeindezusammenschluss mit Bildung von Ortskirchengemeinden

Im Blick auf die Gremienarbeit ist der Gemeindezusammenschluss die schlankeste Lösung. In einer vereinigten, größeren Kirchengemeinde lassen sich für inhaltliche, finanzielle und personelle Fragen am flexibelsten Lösungen finden. Durch die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten und die Reduzierung von Gremien erhöht sich auch die Attraktivität von Pfarrstellen. Gegen einen Gemeindezusammenschluss spricht für Viele allerdings die Befürchtung, mit der Selbständigkeit auch die hergebrachte Identität der Gemeinde zu verlieren oder von „den anderen“ dominiert zu werden. Im Zusammenhang des geplanten Gesetzes zur regionalen Zusammenarbeit soll daher nach dem Vorbild der Regelungen für die „Gesamtkirchengemeinde“ in der Hannoverschen Landeskirche und der „Verbundkirchengemeinde“ in Württemberg das Modell eines Gemeindezusammenschluss mit Bildung von Ortskirchengemeinden neu eingeführt werden. Diese Kooperationsform unter dem Dach einer gemeinsamen Kirchengemeinde ermöglicht, die Vorteile einer schlanken Gremienstruktur mit dem Erhalt örtlicher Verantwortungsbereiche zu kombinieren.



In einer solchen „Gesamtkirchengemeinde“ wäre die regionale Ebene zwar wie bei einer zusammengelegten Kirchengemeinde grundsätzlich für alle kirchlichen Aufgaben zuständig. Auch die Errichtung von Pfarrstellen und die Anstellung von Mitarbeitenden würden auf dieser Ebene erfolgen. Die einzelnen Kirchengemeinden blieben allerdings nach dem Zusammenschluss weiter als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen, die ihren Namen weiterführen und ihr Vermögen erhalten könnten. Wo gewünscht ließe sich durch Satzung die Bildung von „Ortskirchenvorständen“ vorsehen und diesem Gremium einzelne Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen (z.B. Gebäudebewirtschaftung, Verpachtung von Grundbesitz, Festlegung von Kollektenzwecken). Im Übrigen würden die Aufgaben eines örtlichen Kirchenvorstands durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen, der von den Gemeindegliedern aller Kirchengemeinden zu wählen wäre.

Der Austritt einer „Ortskirchengemeinde“ bliebe nach dem Zusammenschluss (theoretisch) möglich.

Pfr. Thomas Eberl (Operative Projektleitung)